

Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Entwurf eines
53. Kirchengesetzes
zur Änderung der
Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von
Westfalen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Der Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) wurden den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen haben 23 Kirchenkreise ihre Zustimmung zu dem Entwurf erklärt; 8 Kirchenkreise haben den Entwurf abgelehnt.

Beide Gesetzesentwürfe wurden einschließlich der abgegebenen Anregungen und Änderungsvorschläge vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode, vom Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode, vom Ständigen Finanzausschuss der Landessynode und von der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung der vorgenannten Ausschüsse in ihrer Sitzung am 20. September 2007 beschlossen, der Landessynode die Gesetzesentwürfe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage 3.3 zum Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sind folgende Anlagen beigefügt (der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) wird unter der Vorlagen-Nr. 3.4 geführt):

Anlage 1

Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Anlage 2

Übersicht der Stellungnahmen

Anlage 3

Stellungnahmen zum Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom November 2007

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S 1), zuletzt geändert durch das 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom November 2007 (KABl. 2007 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 102 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 1 bis 4.

2. In Artikel 159 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Rechnungsprüfungswesen wird durch Kirchengesetz geregelt.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung zum Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Notwendigkeit der Änderung der Artikel 102 und Artikel 159 der Kirchenordnung ergibt sich durch die Neuregelung des Rechnungsprüfungswesens.

Die Streichung der Regelung Artikel 102 Absatz 1 der Kirchenordnung ist sinnvoll, weil das Rechnungsprüfungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz die Ausschüsse des Rechnungsprüfungswesens ganzheitlich und zusammenhängend neu regelt. Die Zählung der bisherigen Absätze 2 bis 5 ändert sich in 1 bis 4.

In Artikel 159 Kirchenordnung wird ein Absatz 3 angefügt.

Artikel 159 Kirchenordnung befasst sich mit dem Vermögen der Kirche. Der Sachzusammenhang wird gewahrt, wenn hier der Absatz 3 angefügt wird, dass das Rechnungsprüfungswesen durch Kirchengesetz geregelt wird.

Stellungnahmeverfahren

Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

hier: Zusammenfassung der Voten der 31 Kirchenkreise

1. Zustimmungen

(davon 20 Zustimmungen durch Kreissynoden und 3 Zustimmungen durch Kreissynodalvorstände).

23 Kirchenkreise

Von den 23 zustimmenden Kirchenkreisen haben 17 Änderungsvorschläge unterbreitet.

2. Ablehnungen

(davon 6 Ablehnungen durch Kreissynoden und 2 Ablehnungen durch Kreissynodalvorstände).

8 Kirchenkreise

Von den 8 ablehnenden Kirchenkreisen haben 4 Änderungsvorschläge unterbreitet:
Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho.

**Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und
Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Übersicht der Stellungnahmen ¹⁾

		RPG-Gesetz			KO-Gesetz			Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung		
Kirchenkreise	Organ	Zustimmung	Ablehnung	Änderungs- vorschläge	Zustimmung	Ablehnung	Änderungs- vorschläge	Zustimmung	Ablehnung	Änderungs- vorschläge
Arnsberg	Kreissynode	X			X			X		X
Bielefeld	Kreissynode	X		X	X			X		
Bochum	KSV	X			X			X		
Dortmund-Mitte-Nordost	Kreissynode	X			X			X		
Dortmund-Süd	Kreissynode	X			X			X		
Dortmund-West	Kreissynode	X			X			X		
Gelsenkirchen und Wattenscheid	Kreissynode	X		X	X			X		
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	Kreissynode	X			X			X		
Gütersloh	Kreissynode	X		X	X			X		
Hagen	Kreissynode		X			X			X	
Halle	Kreissynode	X		X	X			X		
Hamm	Kreissynode	X		X	X			X		X
Hattingen-Witten	KSV		X			X			X	
Herford ²⁾	Kreissynode		X	X		X			X	X
Herne	Kreissynode	X			X			X		

		RPG-Gesetz			KO-Gesetz			Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung		
Kirchenkreise	Organ	Zustimmung	Ablehnung	Änderungsvorschläge	Zustimmung	Ablehnung	Änderungsvorschläge	Zustimmung	Ablehnung	Änderungsvorschläge
Iserlohn	Kreissynode	X		X	X			X		X
Lübbecke ²⁾	KSV		X	X		X	X		X	X
Lüdenschied-Plettenberg	KSV	X		X	X			X		X
Lünen	Kreissynode	X			X			X		
Minden ²⁾	Kreissynode		X	X		X	X		X	X
Münster	KSV	X		X	X			X		X
Paderborn	Kreissynode	X		X	X			X		
Recklinghausen	Kreissynode	X			X			X		
Schwelm	Kreissynode		X			X			X	
Siegen	Kreissynode	X		X	X			X		X
Soest	Kreissynode	X			X			X		X
Steinfurt-Coesfeld-Borken	Kreissynode	X		X	X			X		X
Tecklenburg	Kreissynode	X		X	X			X		X
Unna	Kreissynode		X			X			X	
Vlotho ²⁾	Kreissynode		X	X		X	X		X	X
Wittgenstein	Kreissynode	X		X	X			X		X
Zusammenfassung		23	8	17	23	8	3	23	8	14

HINWEISE:

1) Die Liste enthält nicht das Votum des Oberrechnungsamtes der EKD, der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfenden und die Stellungnahme einer Kirchengemeinde.

2) Vorlage eines Alternativentwurfs.

Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

<p>Bisheriger Text Kirchenordnung</p>	<p>Stellungnahmen mit Begründungen</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 102</p> <p>(1) Die Kreissynode bildet für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einen Rechnungsprüfungsausschuss. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung dieses Ausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p> <p>(2) Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrfrauen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der ständigen Ausschüsse werden durch Satzung geregelt. Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse bestehen. Sie bestimmen in der Regel den Vorsitz dieser Ausschüsse. Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen dieser Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.</p> <p>(5) Den Mitgliedern der Ausschüsse und den Beauftragten des Kirchenkreises werden die Auslagen aus der Kreissynodalkasse erstattet.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 159</p> <p>(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche von Westfalen darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung regelt die Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung.</p>	<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho Änderungsvorschlag zu Art. 102: „(1) Die Kreissynode übt die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises durch ein Rechnungsprüfungsamt aus, das gemeinsam mit den übrigen Kirchenkreisen gebildet wird. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes werden durch Gesetz geregelt.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho: Zur Bildung eines Rechnungsprüfungsamtes ist die Änderung der Kirchenordnung erforderlich. Es bleibt aber bei dem Recht der Kreissynode, die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises auszuüben.</p> <p>Absätze 2 bis 5 unverändert.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise ist abschließend geregelt in Art. 142 Abs. 2 Buchst. e und n der Kirchenordnung (KO) und in den §§ 11, 12 und 13 der Verwaltungsordnung (VwO).</p>